Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

30 JAHRE BLE

Die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)

Umsetzung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

„info Kompakt – Entwaldungsfreie Druckprodukte“ des BVDM am 13. August 2025

Quelle: Wildroze - gettyimages.de

Agenda

- Die Verpflichtungen von KMU unter der EUDR
  - Definition von KMU
  - Sorgfaltspflichten KMU-Marktteilnehmer (vor- und nachgelagerte Lieferkette)
  - Sorgfaltspflichten KMU-Händler
  - Für KMU relevante Übergangszeiträume
  - Übergangszeiträume und zusammengesetzte Produkte
- Auswahl von Einzelfragen
- Rechtsfolgen und Sanktionen
- Das Serviceportal zur EUDR – Ablauf von Prüfungen (Kurzvorstellung)
- Anhang: Nähere Darstellung des Serviceportals

Wann gelte ich grundsätzlich als KMU?

KMU = **Kleinst-, kleine** und **mittlere** Unternehmen

Nach Art. 2 Nr. 30 EUDR i.V.m. Art. 3 der BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU*) gilt ein Unternehmen als der Kategorie zugehörig, **wenn es bei mindestens zwei der drei Schwellenwerte unterhalb der vorgegebenen Grenzen liegt**, vgl. auch FAQ 3.10. Version 1.4.
→ Maßgeblich: **§267, § 267a HGB**

- Eine Organisation ist ein **Kleinstunternehmen**, wenn
  - ✓ die Bilanzsumme 450.000 € nicht übersteigt,
  - ✓ der Nettoumsatzerlös 900.000 € nicht übersteigt und
  - ✓ die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres max. 10 beträgt.

- Eine Organisation ist ein **kleines Unternehmen**, wenn
  - ✓ die Bilanzsumme maximal 7.500.000 € beträgt,
  - ✓ der Nettoumsatzerlös maximal 15.000.000 € beträgt,
  - ✓ durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 50 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.

- Eine Organisation gilt als **mittleres Unternehmen**, wenn
  - ✓ die Bilanzsumme maximal 25.000.000 € beträgt,
  - ✓ der Nettoumsatzerlös maximal 50.000.000 € beträgt,
  - ✓ durchschnittlich während des Geschäftsjahresmaximal 250 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.

Anhebung der Schwellenwerte durch Delegierte Richtlinie 2023/ 2775/ EU und Umsetzung ins deutsche Recht: **Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften hat die Schwellenwerte in § 267, § 267a und § 293 HGB angehoben. In Kraft getreten am 17. April 2024.*

Gilt für mich als Kleinstunternehmen/ kleines Unternehmen die verlängerte Übergangsfrist?

Nur für Unternehmen, die am 31. Dezember 2020 gemäß den Schwellenwerten der Richtlinie 2013/34/ EU als Kleinst- oder Kleinunternehmen kategorisiert waren, gilt eine verlängerte Frist bis zum 30. Juni 2026*.

Ein Unternehmen gilt als der Kategorie zugehörig, wenn es bei **mindestens zwei der drei Schwellenwerte unterhalb der vorgegebenen Grenzen liegt (bisherige Schwellenwerte, vgl. Folie zuvor).**

- Eine Organisation ist ein **Kleinstunternehmen**, wenn
  - die **Bilanzsumme** 350.000 € nicht übersteigt,
  - der **Nettoumsatzerlös** 700.000 € nicht übersteigt und
  - die durchschnittliche **Zahl der Beschäftigten** während des Geschäftsjahres max. 10 beträgt.

- Eine Organisation ist ein **kleines Unternehmen**, wenn
  - die **Bilanzsumme** maximal 6.000.000 € beträgt,
  - der **Nettoumsatzerlös** maximal 12.000.000 € beträgt,
  - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 50 **Beschäftigte** zum Unternehmen gehörten.

** Die Richtlinie 2013/34/EU ist umgesetzt worden durch **Artikel 1 - Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)**. Dieses hat die Schwellenwerte in § 267 HGB für kleine Unternehmen höher als in der Richtlinie angesetzt (Bilanzsumme 6.000.000 € und Nettoumsatzerlös 12.000.000 €).*

Sorgfaltspflichten KMU-Marktteilnehmer

Vorgelagerte Lieferkette/ Erst-Inverkehrbringer, Art. 8 ff. EUDR

Sorgfaltspflichtensystem

Informations-sammlung

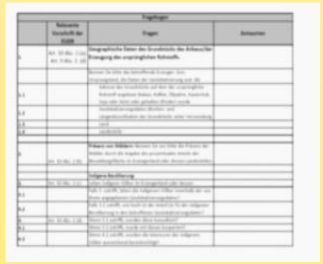

Risikobewertung

Ggf. Risikominderung

Abgabe Sorgfaltserklärung (SE)

(1) Daten- und Informations-sammlung (vgl. Art. 9 Abs. 1 EUDR)

(2) Risikobewertung (vgl. Art. 10 Abs. 2 EUDR)

(3) Risikominderung (vgl. Art. 11 Abs. 1 EUDR)

Siehe Schaubild zur Sorgfaltspflicht unter www.ble.de/entwaldungsfrei

Sorgfaltspflichten von KMU-Marktteilnehmern

Nachgelagerte Lieferkette, Art. 4 Abs. 8 EUDR

Nachgelagerte Marktteilnehmer:
stellen neues relevantes Erzeugnis aus anderem relevanten Erzeugnis her (FAQ 3.1.1 Version 1.4) oder führen relevantes Erzeugnis aus, (vgl. FAQ 3.5 Version 1.4).

KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette müssen keine Sorgfaltspflicht erfüllen und keine Sorgfaltserklärung (SE) abgeben, wenn dies für das relevante Produkt in der vorgelagerten Lieferkette bereits geschehen ist.

Unterlag das Produkt **bereits** der **Sorgfaltspflicht** und wurde bereits eine **SE übermittelt?**

✓ KMU-Marktteilnehmer muss **selbst keine Sorgfaltspflicht erfüllen**, aber den zuständigen Behörden auf Verlangen die Referenznummer der vorgelagerten Lieferkette vorlegen.

✓ **Produkt darf in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden.** Referenznummer + Prüfnummer (ggf. plus Informationen, die nachweisen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde) wird an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weitergegeben (Art. 4 Abs. 7 EUDR).

Nachgelagerte Marktteilnehmer bleiben für die EUDR-Konformität verantwortlich! !

✗ **KMU-Marktteilnehmer muss** die Sorgfaltspflicht für Teile des Produkts, die noch keiner Sorgfaltspflicht unterlagen, **erfüllen**.

EUDR-Sorgfaltspflicht im Überblick: Art. 8, 9, 10, 11 und 12.

Ist die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Erzeugnisse erfüllt?

✗ Produkt darf **nicht in Verkehr gebracht werden**. Zuständige Behörde über Verstoß informieren!

Sorgfaltspflichten von KMU-Händlern

Art. 5 Abs. 2-6 EUDR

KMU-Händler müssen **Informationen zu den relevanten Produkten**, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen, **sammeln und speichern**.

KMU-Händler geben die **Referenznummern und Prüfnummern** an die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler weiter(siehe FAQ Version 1.4 Frage 3.4)

KMU-Händler müssen **keine eigene Sorgfaltserklärung (SE) erstellen**. Sie müssen nur folgende **Informationen sammeln** und für 5 Jahre aufbewahren (Art. 5 Abs. 2, 3, 4 und 5):

1. Namen/Handelsnamen/Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail- und ggf. Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben (**Lieferanten**)
2. **Referenznummern** der jeweiligen SE für diese Erzeugnisse
3. Informationen (siehe Punkt 1) über den nächsten Händler/Marktteilnehmer, an den das Produkt weiterverkauft wurde (**Abnehmer**)

Produkt darf bereitgestellt werden

KMU-Händler sind nicht dafür verantwortlich, dass die Produkte EUDR-konform sind (FAQ 3.11 Version 1.4), aber **Sanktionierung** möglich für **Verstöße** gegen **Art. 5 Abs. 2-5** EUDR.

Sofern **Informationen** darüber vorliegen, dass ein relevantes **Erzeugnis**, das auf dem Markt bereitgestellt wurde, **gegen** die **Verordnung verstößt**, müssen Händler die **zuständigen Behörden** (der Mitgliedsstaaten, in denen das Produkt bereitgestellt wurde) sowie die **Abnehmer** (Händler, an die das Produkt geliefert wurde) **unterrichten**.

Beispiel: Lieferkette für Zeitungen mit heimisch produziertem Papier

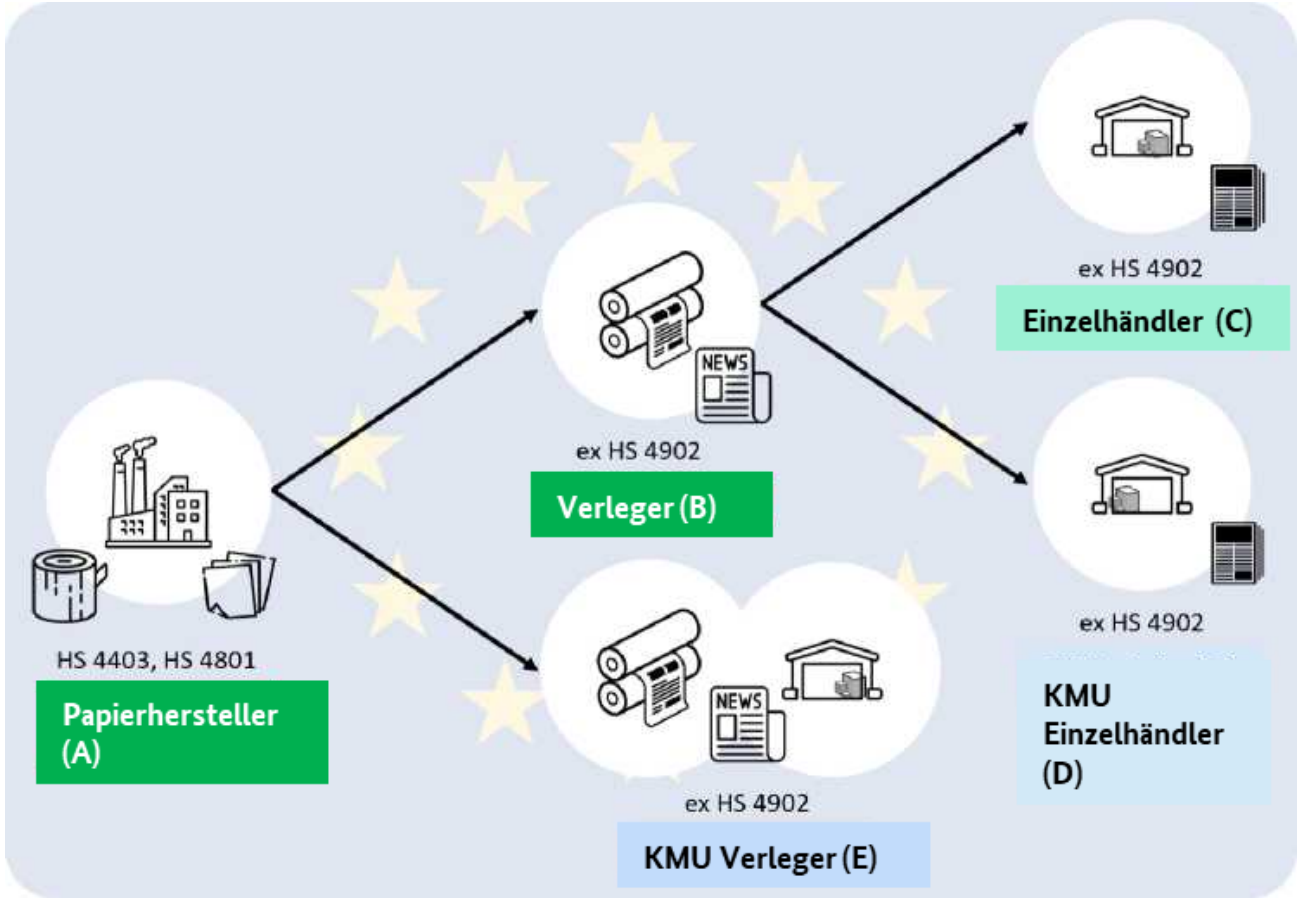

Siehe neue EU-Hilfestellung „Darstellung Ihrer Unternehmensposition [...]“ unter www.ble.de/entwaldungsfrei

- **Papierhersteller A** (vorgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer) bringt Papiererzeugnisse (HS 4801) in Verkehr → muss **Sorgfaltspflicht erfüllen** (Art. 4 Abs. 1).
- **Papierhersteller A** verkauft einen Teil des Papiers an großen **Verleger B** (nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer) → dieser verwendet Papier zum Drucken von Zeitungen (ex HS 4902) und verkauft diese → **Verleger B** muss **Pflichten nach** Art. 4 Abs. 9 EUDR erfüllen (s. auch FAQ 3.4 Version 1.4)
- **Verleger B** verkauft die Zeitungen an einen **Nicht-KMU-Einzelhändler C** (der ebenfalls Art. 4 Abs. 9 erfüllen muss) und einen **KMU-Einzelhändler D**. Beide verkaufen Zeitungen an Kunden.
- **Einzelhändler D** ist **KMU-Händler** und **nicht verpflichtet, eine Sorgfaltspflicht durchzuführen** oder eine Sorgfaltserklärung einzureichen (Art 5. Abs. 2 – 6 EUDR). **Einzelhändler D** muss jedoch **Informationen** gem. Art. 5 Abs. 3 **sammeln** und 5 Jahre aufbewahren.
- **Papierhersteller A** verkauft einen Teil des Papiers an den **KMU Verleger E**, der es zum Drucken von Zeitungen verwendet und diese verkauft. **Verleger E** ist nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer, da er ein relevantes **Erzeugnis** (das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag) in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis **umwandelt**. **Verleger E** muss **keine neue Sorgfaltserklärung** einreichen. **Verleger E** muss jedoch die **Referenznummer aufbewahren** (Art. 4 Abs. 8).

Übergangszeitraum für KMU – Übersicht

Besonderheit: Holz und Holzerzeugnisse, Art. 37 Abs. 3 EUDR

Welche Verordnung gilt in welchem Zeitraum – EUDR oder EUTR?

		Datum des Inverkehrbringens der relevanten Rohstoffs und/oder Erzeugnisses auf dem EU-Markt		
Relevante Rohstoffe/Erzeugnisse	Zeitpunkt/Zeitraum der Erzeugung	Vor dem 30. Dezember 2025	Vom **30. Dezember 2025** (einschließlich) bis zum **30. Dezember 2028** (einschließlich)	**Ab 31. Dezember 2028** (einschließlich)
Holz und Holzerzeugnisse gem. des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (**EUTR**)	Vor dem 29. Juni 2023	EUTR	EUTR	**EUDR**
	Ab dem 29. Juni 2023 (einschließlich)	EUTR	**EUDR**	**EUDR**

Übergangszeitraum für K(M)U – Übersicht

Art. 38 Abs. 3 EUDR (✗= keine EUDR-Konformität erforderlich / ✓= EUDR-Konformität erforderlich)

		Datum des Inverkehrbringens der relevanten Rohstoffs und/oder Erzeugnisses auf dem **EU-Markt**	
Relevante Rohstoffe/Erzeugnisse	**Zeitpunkt/Zeitraum der Erzeugung**	Vor dem 30. Dezember 2025 und **vor dem 30. Juni 2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen**	Ab 30. Dezember 2025 (einschließlich) für große und mittlere Unternehmen und **ab 30. Juni 2026** (einschließlich) **für Kleinst- und Kleinunternehmen**
Holzprodukte, die in Anhang I der EUDR aufgeführt sind und **<u>nicht</u> unter die EUTR** fallen	Vor dem 29. Juni 2023	✗	✗
	Ab dem 29. Juni 2023 (einschließlich)	✗	✓

Übergangszeitraum und zusammengesetzte Erzeugnisse

Herausforderung: Wie gehen Marktteilnehmer, die zusammengesetzte Erzeugnisse in Verkehr bringen/ausführen damit um, dass die Ausgangsprodukte aufgrund der Übergangsfrist noch nicht der EUDR unterlagen?

Wurde das Ausgangsprodukt **vor oder nach dem** Anwendungsbeginn (30.12.25/ 30.06.2026) **in Verkehr gebracht?** ?

Zusammengesetzte Erzeugnisse*: relevante Erzeugnisse, die andere relevante Rohstoffe/Erzeugnisse enthalten/aus diesen hergestellt werden.

Nach Anwendungsbeginn

Nachgelagerte Marktteilnehmer **müssen** sich an die **Anforderungen** der **EUDR halten.**

Vor Anwendungsbeginn

Nachgelagerte Marktteilnehmer müssen **nur beweisen**, dass das Ausgangsprodukt vor dem Anwendungsbeginn (für den vorgelagerten Marktteilnehmer**) in Verkehr gebracht** wurde.

** vgl. Definition in Abschnitt 9 des Guidance-Dokuments der Kommission vom 15. April 2025 C(2025) 2485*

Ihre Fragen

1) Wann wird der Delegierte Rechtsakt zur Änderung des Anwendungsbereichs der EUDR, insbesondere des Anhangs, veröffentlicht und welche Änderungen ergeben sich daraus für Druckereien?

- Der Delegierte Rechtsakt zur Anpassung des Anhangs I der EUDR liegt bislang nur als Entwurf vor, ein Veröffentlichungsdatum durch die EU-Kommission ist bislang nicht bekannt
- Zu erwartende Änderungen:
  - Hinsichtlich Werbematerialien sowie weiteren Begleitmaterialien, welche zu Werbe- und Informationszwecken bereitgestellt werden, ist zu erwarten, dass diese **nicht unter die Verordnung** fallen werden.
  - Wenn gemeinnützige Organisationen, Behörden, Schulen, Krankenhäuser oder Parteien Informationsblätter, Broschüren etc. bereitstellen, dürften sie **nicht unter die EUDR** fallen, da dies nicht „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ geschieht, vgl. Art. 2 Nr. 18 EUDR („Bereitstellung“).

2) Kann bei der Nutzung von 100% Recyclingpapier als ein Teil eines Produktes eine Sorgfaltserklärung abgegeben werden, in der eine Standard-Referenznummer verwendet wird?

- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für **recyceltes Material**, das nicht in den Anwendungsbereich der EUDR fällt, keine universelle Referenznummer vorgesehen.
- Für Waren, welche nicht unter die Regelungen der EUDR fallen, wird es eine entsprechende Codierung (im TARIC) geben.
- Die freiwillige Abgabe einer Sorgfaltserklärung ist eigentlich nicht vorgesehen, systemseitig aber möglich

Ihre Fragen

3) Welche Informationen im Einzelnen müssen neben den Referenznummern und Prüfnummern gesammelt, geprüft, entlang der Lieferkette weitergegeben und für 5 Jahre aufbewahrt werden?

- Die Verpflichtung zur Informationssammlung und -aufbewahrung gem. Art. 9 EUDR ergibt sich für (vorgelagerte) Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler aus Art. 8 Abs. 2 EUDR
- Welche Informationen im Einzelnen gesammelt und aufbewahrt werden müssen, ist in Art. 9 Abs. 1 EUDR in den Buchstaben a) bis h) aufgeführt
- Alle relevanten Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Erzeugnisses erforderlich sind, müssen entlang der Lieferkette weitergegeben werden
- Aber: die Feststellung, dass die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde, bedeutet nicht notwendigerweise, dass jede einzelne Sorgfaltserklärung in der vorgelagerten Lieferkette geprüft werden muss; es besteht daher in diesem Zusammenhang keine rechtliche Verpflichtung zum Austausch von Geolokalisierungsinformationen entlang der Lieferkette
- Aus Sicht der BLE muss eine Weitergabe der Daten in einem solchen Umfang erfolgen, dass plausibel nachvollzogen werden kann, dass die **Pflichten nach der EUDR erfüllt** wurden. Zu diesem Zweck ist der Umfang der Weitergabe der Daten ggfs. privatwirtschaftlich zu regeln.
- Hinweis: **Gelingt diese Überprüfung nicht, muss im Zweifel davon absehen werden, die relevanten Erzeugnisse in Verkehr zu bringen**

Ihre Fragen

4) Da sich der Umfang der Sorgfaltspflicht nach der Risikokategorie richtet: Müssen die Risikokategorien der Herkunftsländer entlang der Lieferkette weitergegeben werden?

- Bei direkten Lieferbeziehungen, d. h. bei direkter Referenzierung auf eine Sorgfaltserklärung, können sämtliche Daten dieser Erklärung (Herkunftsland und Klarnamen) durch den nachgelagerten Marktbeteiligten eingesehen werden.
- Geolokalisierungsdaten sind grundsätzlich ausgenommen, sofern die vorherigen Lieferkettenteilnehmer in der Checkbox entsprechend einen Haken gesetzt haben (vgl. FAQ V.1.4 EUDR, Frage 7.7).
- Nach Auffassung der BLE ist es daher nicht notwendig, das Herkunftsland entlang der Lieferkette weiterzugeben, da dieses durch nachgelagerte Marktbeteiligte ohnehin eingesehen werden kann.

5) *Muss eine Druckerei, die einen Teil der gedruckten Auflage eines Druckproduktes in der EU in Verkehr bringt und einen Teil aus der EU heraus exportiert, zwei Sorgfaltserklärungen für das gleiche Produkt abgeben oder reicht eine Sorgfaltserklärung aus? (Im Traces System kann nicht beides gleichzeitig ausgewählt werden).*

- Gemäß FAQ V.1.4 EUDR Frage 5.19 (dort Unterpunkt 5) dürfen Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Einreichung einer Sorgfaltserklärung noch nicht wissen, welche Produkte sie auf dem EU-Markt verkaufen bzw. aus dem EU-Markt ausführen werden, alle Produkte mit einer „Ausfuhr“-Sorgfaltserklärung anmelden. In diesem Fall sind die Marktteilnehmer dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen, aus denen die Mengen der bereitgestellten bzw. ausgeführten Produkte ersichtlich sind, aufzubewahren. Entsprechend reicht die Aufbewahrung der Unterlagen hier aus Sicht der BLE aus.

Ihre Fragen

6) In welchen Fällen ist eine Druckerei nur als „Dienstleister“ ohne EUDR-Verpflichtungen anzusehen? Kommt es dabei nur darauf an, ob sie selbst das Papier gekauft hat oder der Kunde dies zur Verfügung stellt?

Eine konkrete Ausführung dazu, wann eine Druckerei als Dienstleister im Rahmen der EUDR auftritt, ist der FAQ V.1.4 EUDR Frage 2.10 Beispiel 4 zu entnehmen. Hier heißt es:

„Die Druckerei P kauft Papier vom Papierhersteller B und druckt verschiedene Erzeugnisse, die dann an den Verlag C abgegeben werden. Die Druckerei P wäre ein Marktteilnehmer, wenn sie Druckerzeugnisse (relevante Erzeugnisse) an den Verlag C verkaufen würde. Wenn die Druckerei P dagegen lediglich Druckdienstleistungen anbietet, ohne jemals Eigentümerin der Druckerzeugnisse zu sein, gibt sie nicht selbst Druckerzeugnisse ab, was in diesem Fall bedeutet, dass P ein Dienstleister ohne Verpflichtungen im Rahmen der EUDR ist“.

Vollzug der EUDR durch die BLE

Rahmenbedingungen für den behördlichen Vollzug

Die Einleitung von Marktüberwachungsmaßnahmen liegen – ebenso wie die Einleitung von Bußgeldverfahren – grundsätzlich im behördlichen (pflichtgemäßen) Ermessen der BLE

Sobald die BLE jedoch einen Verstoß festgestellt hat, muss sie den Marktteilnehmer oder Händler auffordern, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen in angemessener Frist zu ergreifen, vgl. Art. 24 Abs. 1 EUDR, wobei mindestens eine der folgenden Maßnahmen enthalten sein muss (Abs. 2):

- Behebung formeller Verstöße, insbesondere gegen die Anforderungen aus Kapitel 2 (Art. 4 bis 13 EUDR)
- Verhinderung des Inverkehrbringens, Bereitstellens und der Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses
- Sofortige Rücknahme oder Rückruf des relevanten Erzeugnisses
- Spende des relevanten Erzeugnisses oder Entsorgung als Abfall

Erfolgt dies nicht, muss die BLE Korrekturmaßnahmen anordnen (vgl. Art. 24 Abs. 4 EUDR), es besteht insoweit **kein Entschließungs-, aber ein Auswahlermessen**

Vollzug der EUDR durch die BLE

Rahmenbedingungen für den behördlichen Vollzug

Hinweis:

Das Objekt eines möglichen behördlichen Vertriebsverbots oder eines Rückrufs oder einer Rücknahme können nur **konkrete relevante Erzeugnisse** sein (relevant bei der Änderung der Zolltarifnummer bspw. aufgrund einer Verarbeitung des relevanten Erzeugnisses)

- Ein Bußgeldverfahren bleiben aber möglich! Zudem gilt gem. Art. 24 Abs. 3 EUDR eine Pflicht zur Behebung jeglicher Mängel in der Sorgfaltspflichtenregelung

Hinweis:

Je größer Grundstücke/Gebiete und Chargen sind, die mit einer Sorgfaltserklärung zusammengefasst werden, umso größer ist das Vollzugsrisiko; daher ist eine Abwägung anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls vorzunehmen

Vollzug der EUDR durch die BLE

Rechtlicher Rahmen

Ermächtigung (ergibt sich aus der Verordnung sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz – **Entwurf** des Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetzes [EntwaldungsMG] mit Stand vom April 2025)

- Art. 23, 24 EUDR
- §§ 6 – 9 **E-**EntwaldungsMG

Maßnahmen, u.a.

- Probenahme, Auskunft, Betreten etc.
- Verkehrsverbot, Rückruf, Rücknahme

Bußgeldverfahren

- Art. 25 EUDR – Maßgabe laut Abs. 2 zum Umfang der Sanktionen: „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“
- § 13 **E-**EntwaldungsMG – Regelung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände (Bußgeld-Vorschriften)
- §§ 14, 15 **E-**EntwaldungsMG – Einziehung, Ausschluss von Vergabeverfahren sowie weiter Maßnahmen

Geplanter Ablauf der IT-gestützten EUDR-Kontrollen (EUDR-IT-System der BLE)

1. Unternehmen registrieren ihr Produkt im EU-Informationssystem & geben ihre Sorgfaltspflichtregelung an. Sie erhalten eine Referenznummer.

2. BLE ruft Daten von EU-Informationssystem ab und stellt diese im EUDR-IT-System der BLE intern zur Bearbeitung zur Verfügung.

3. Analyse und Bewertung der Daten, u. a. zur Ableitung eines jährlichen Kontrollplans. Auswahl des zu prüfenden Unternehmens.

4. Es wird eine zweiteilige postalische Prüfungsanordnung mit Zugangsdaten des *Serviceportals* an das ausgewählte Unternehmen verschickt.

5. Ausgewählte Unternehmen melden sich im *Serviceportal* an und geben unternehmens-spezifische Informationen ein, sie beantworten Prüffragen und senden diese ab.

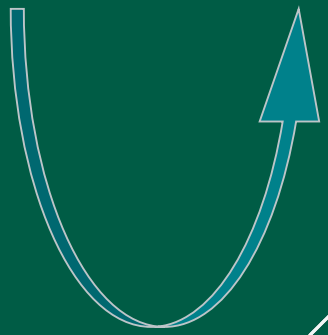

6. Die BLE erhält die Antworten auf die Prüffragen digital und wertet diese aus; ggf. finden vertiefte Prüfungen vor Ort (sowie ggfs. eine Analyse von Materialproben) statt.

7. Die BLE trifft die Entscheidung über die Einleitung weiterer Maßnahmen (z.B. Korrekturmaßnahmen, OWi-Verfahren) und schließt die Prüfung ab.

8. Das EUDR-IT-System erhält die Information, dass die Prüfung abgeschlossen ist. Das Unternehmen wird per Verwaltungsakt über das Ergebnis der Prüfung informiert-

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Dr. Andreas Schäfer / Leiter Referat 411

Corina Kajor / Referentin Referat 411

anfragen@entwaldungsfreie-produkte.de

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

30 JAHRE BLE

Anhang

Detailliertere Darstellung des Serviceportals für die Durchführung der EUDR-Kontrollen

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

30 JAHRE BLE

Schritt 1: Die Prüfungsanordnung

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Chocolate Factory
Musterstr. 7
53111 Bonn

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

funktionsmail@ble.de

www.ble.de/entwaldungsfrei

Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 (EUDR) in Verbindung mit dem Nationalen Gesetz ()

hier: Prüfung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Vorgangsnummer: 202501637

Der BLE obliegt gemäß § Nationales Gesetz die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden: EUDR). Dementsprechend ist die BLE für die Durchführung der Kontrollen nach Art. 16 EUDR zuständig.

Nach den von Ihnen übermittelten Sorgfaltserklärungen über das EU-Informationssystem agieren Sie als Marktteilnehmer und/oder Händler im Sinne der EUDR.

- BLE versendet Prüfungsanordnung und Zugangsdaten für das Serviceportal
- Unternehmen geben innerhalb der gesetzten Frist ihre Daten im Serviceportal ein

Schritt 2: Angaben zum Unternehmen

- **Unternehmensdaten**
  - Überprüfung, Ergänzung und ggf. Korrektur der TRACES-Daten

- **Rechtliche Verantwortung**
  - Angaben zu den rechtlich verantwortlichen Personen im Unternehmen

- **Rechtsform Unternehmen**
  - Überprüfung der KMU-Eigenschaft
  - Feststellung des Handelns als KMU-Händler oder KMU-Marktteilnehmer

Schritt 2: Angaben zum Unternehmen

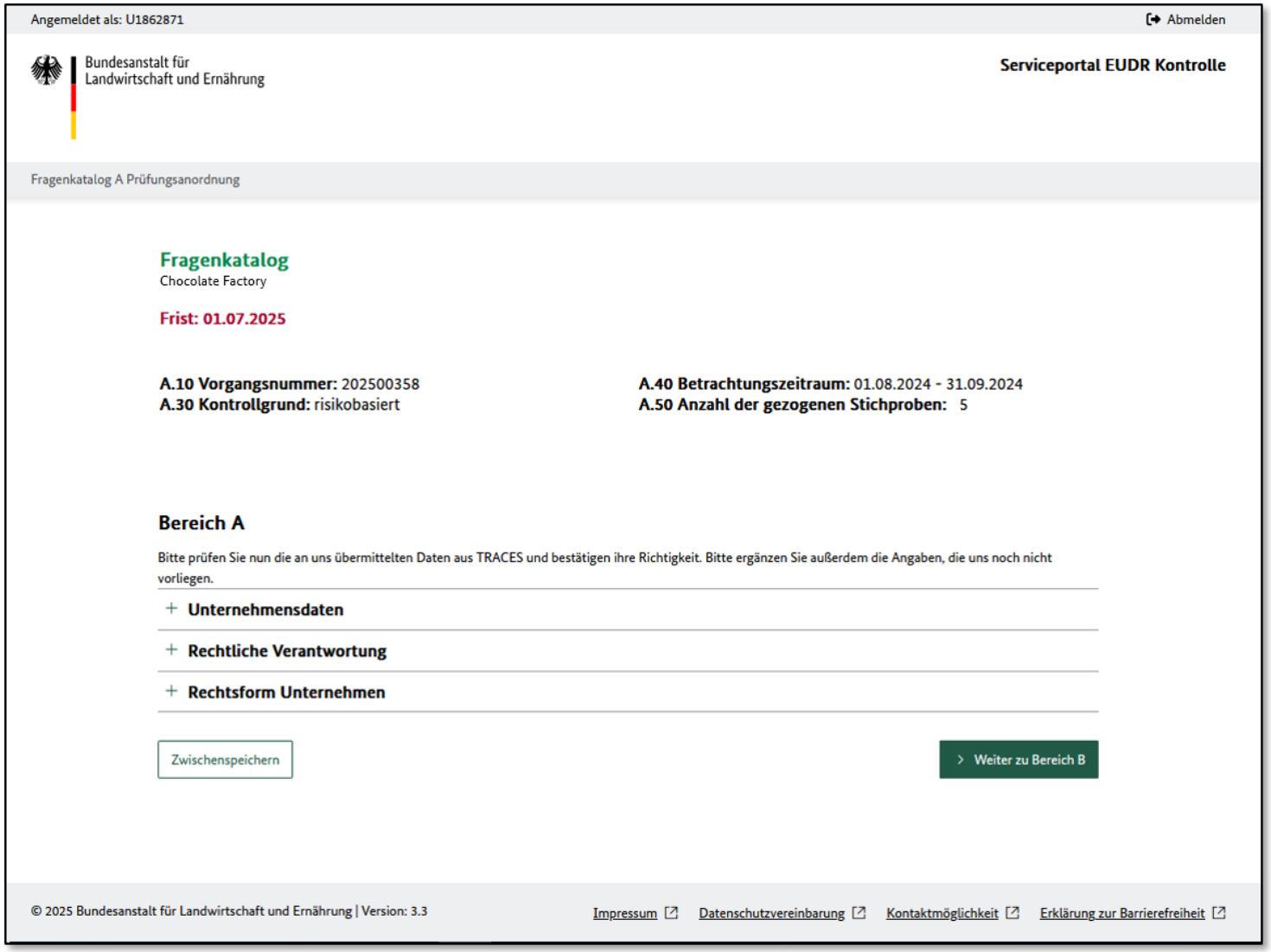

Schritt 2: Angaben zum Unternehmen

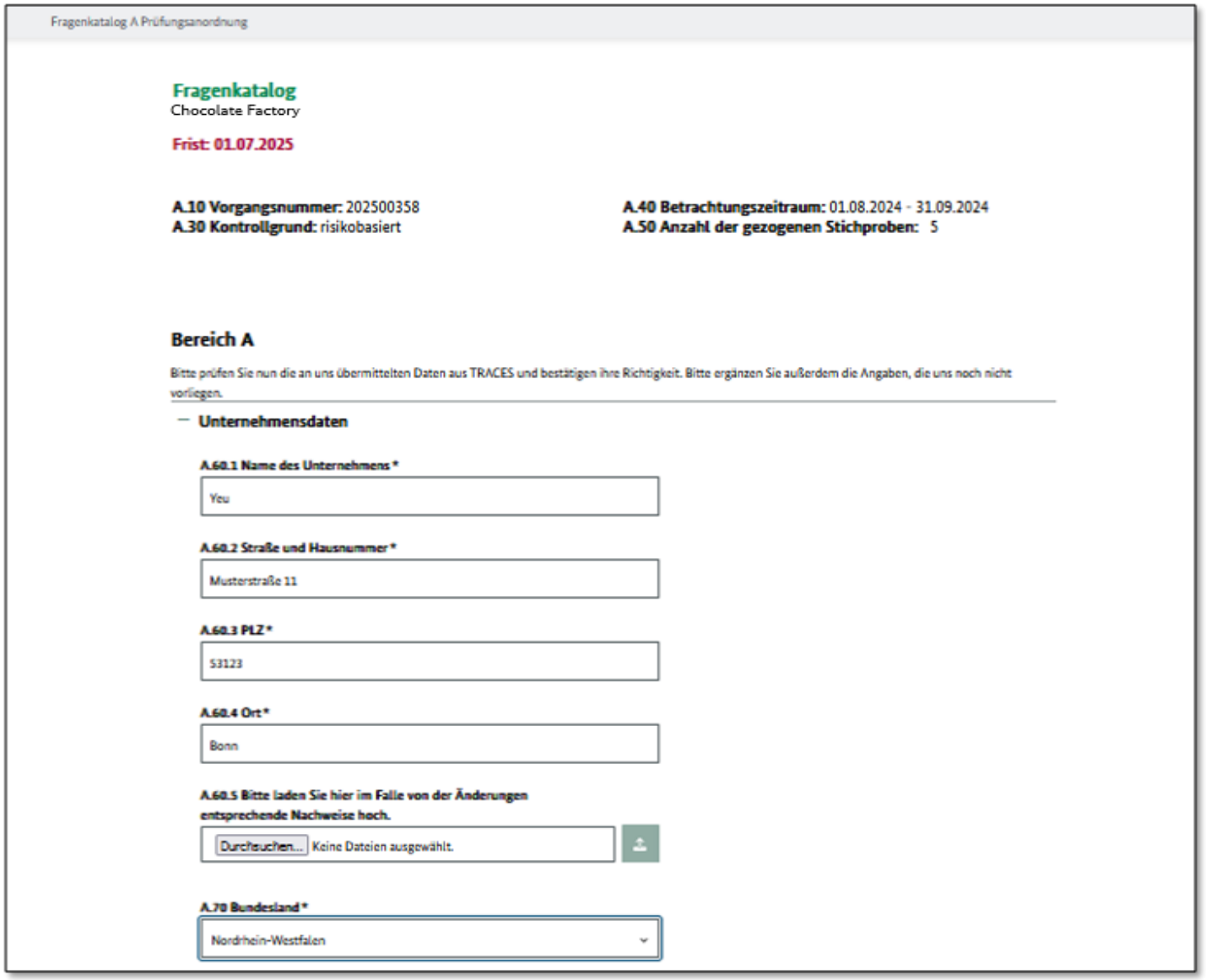

Schritt 3: Angaben zur Sorgfaltspflichtregelung

- **Sorgfaltspflichtregelungen**
  - Angaben zu Einführung und Überprüfung der Sorgfaltspflichtregelungen im Unternehmen
  - Hochladen der Sorgfaltspflichtregelungen als pdf-Dokument

- **Berichterstattung**
  - Angaben zur Berichterstattung über die Sorgfaltspflichtregelungen, sobald die Verpflichtung besteht

Schritt 3: Angaben zur Sorgfaltspflichtregelung

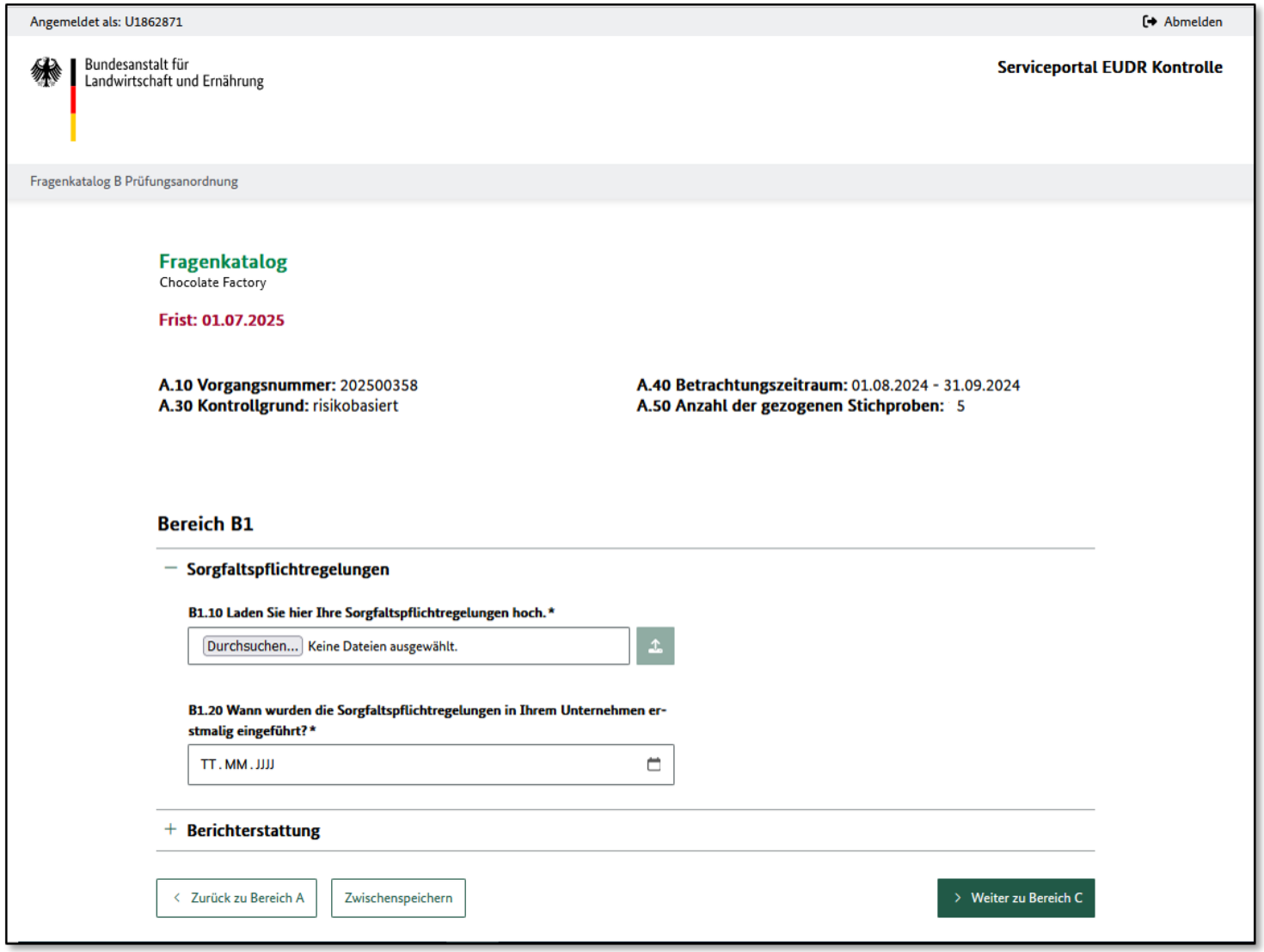

Schritt 4: Angaben zu den Stichproben

- **Allgemeine Angaben zur Stichprobe**
  - Ergänzung der TRACES-Angaben zur Stichprobe
  - Fragen zur Erfassung der konkreten Pflichten
- **Informationsanforderungen entsprechend der konkreten Pflicht**
  - Informationen, dass das Produkt entwaldungsfrei ist
  - Informationen, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist
- **Risikobewertung, soweit erforderlich**
  - Fragen zur Durchführung einer Risikobewertung
  - Fragen zur Überprüfung der Risikobewertung
  - Fragen zur Durchführung von Risikominderungsmaßnahmen
- **Risikominderung, soweit erforderlich**
  - Angaben zu Risikominderungsmaßnahmen

Schritt 4: Angaben zu den Stichproben

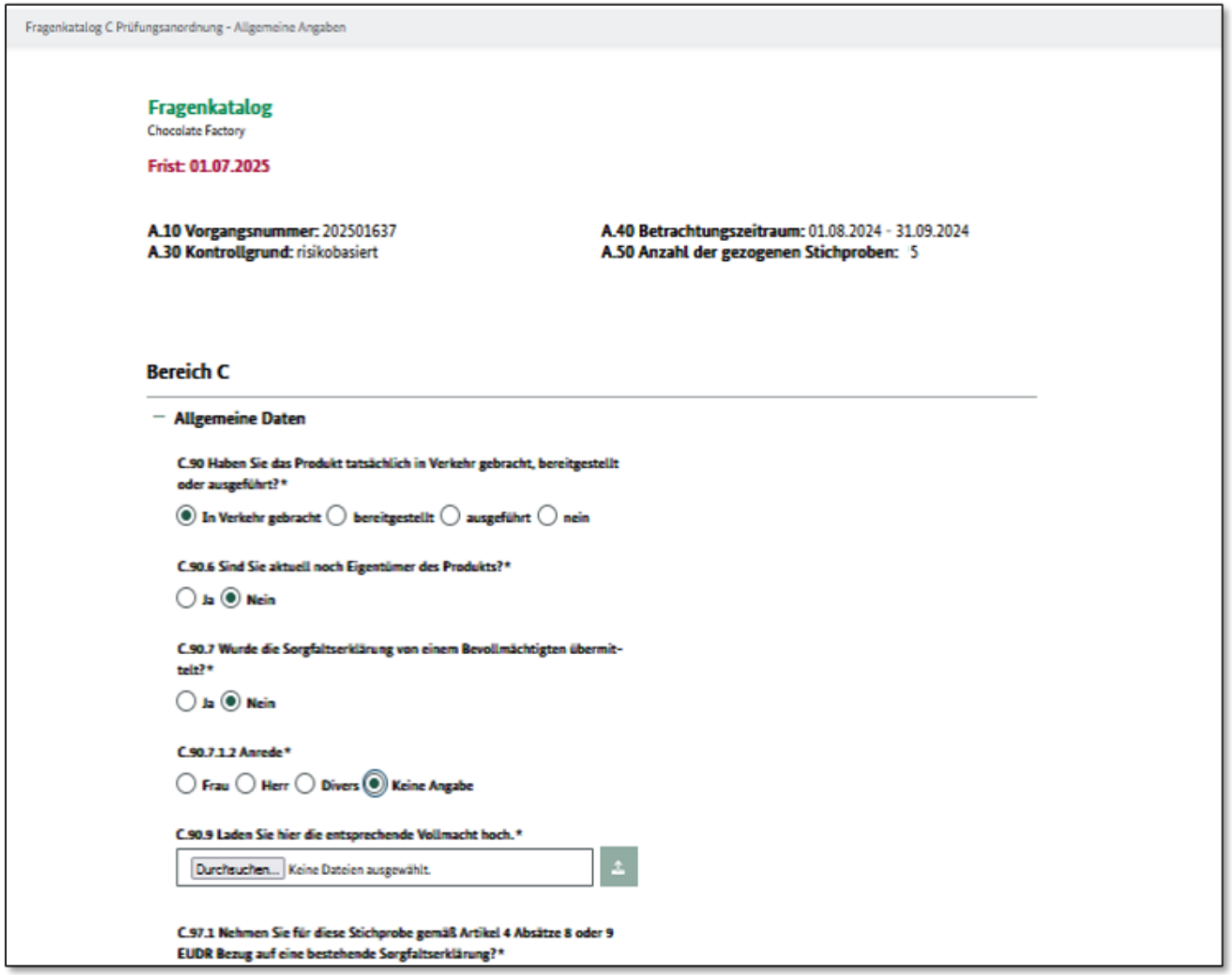

Schritt 5: Angaben überprüfen und absenden

- Zusammenfassung der Daten
- Versenden der Daten

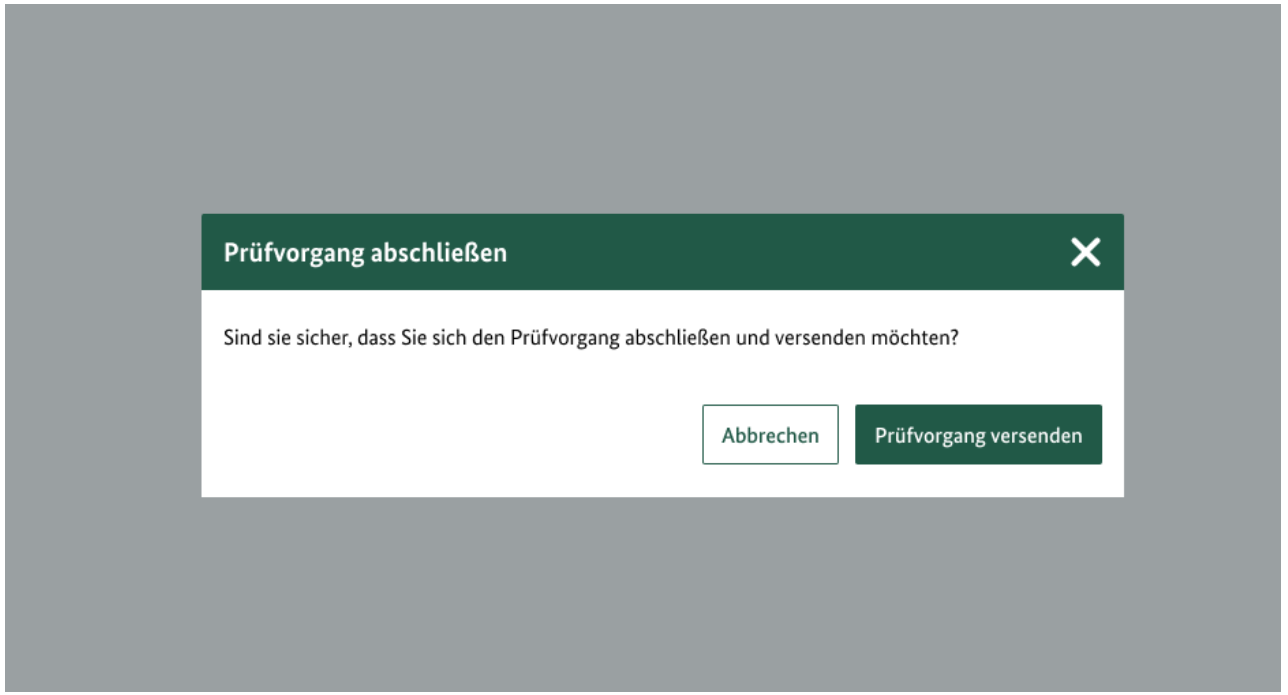

Logik der Prüffragen im Serviceportal